

Bonner Verein
zur Förderung des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Bonner Verein zur Förderung des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder (Bonner Verein zur Förderung des BdP) e.V."
2. Sitz des Vereins ist Bonn.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung der Arbeit des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Bonn.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die leihweise Bereitstellung von Materialien und Ausrüstungen, die Zurverfügungstellung und Unterhaltung von Räumlichkeiten, die Übernahme von Trägerschaften für Projekte und Aktionen und die finanzielle bzw. materielle Unterstützung des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Bonn.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede/r werden, die/der den Zweck des Vereins (§ 2) anerkennt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes des BdP Stammes Jupiter (Bonn) haben ein Recht auf Aufnahme in den Verein.
4. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft, mit vollem Stimmrecht, einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Ableben;
 - Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist;
 - Ausschließung, kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, die zulässig ist, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein

- beharrlich und schuldhaft nicht nachkommt.
- Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.
2. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Förderung des Vereinszweckes (§ 2) nach besten Kräften verpflichtet.
2. Sie haben die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten
3. Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Darüber hinaus sollten die Mitglieder dem Verein jährlich eine Spende zuwenden

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/dem Schatzmeister/in
 - und der/dem Schriftführer/in.
2. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muß Mitglied des Vorstandes des BdP Stammes Jupiter (Bonn) sein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigen Gründen ist mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung jederzeit möglich.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, drei Wochen vor der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder 1/4 der Mitglieder des Vereins es unter Angabe der Gründe verlangen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme, welches am Tage der Mitgliederversammlung seinen Beitrag bezahlt hat.
4. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl zweier Kassenprüfer/innen,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Genehmigung von Haushaltsplan und Jahresrechnung, einschl. der Festlegung des Jahres- beitrages,

- Änderung der Satzung,
 - Entscheidung über Änderung des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung wird von Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll vom Schriftführer zu fertigen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Der Beschluß über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung.
2. Der Beschluß über eine Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins kann nur von einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung getroffen werden und bedarf der Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder des Vereins.
3. Vor einer Satzungsänderung oder der Änderung des Vereinszweckes ist die Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen, daß die geplante Änderung die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft nicht gefährdet.

§ 10 Verwendung des Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Pfadfinderarbeit in Bonn, gegebenenfalls in Nordrhein-Westfalen zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 10. April 1994 beschlossen und in der fortgesetzten Gründungsversammlung am 22. Mai 1994 erstmals geändert.